

Stadtwerke Groß-Gerau Stadtentwässerung

Hinweise zum Entwässerungsgesuch

1. Dieser Antrag ist unbeschadet des bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Verfahrens für genehmigungs- und anzeigebedürftige Vorhaben zusätzlich bei den Stadtwerken Groß-Gerau einzureichen.
2. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Kanalanschlussleitung und des Übergabeschachtes, die Herstellung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück, sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Groß-Gerau zu beantragen.
3. Der Antrag ist mind. 12 Wochen vor geplantem Einleitebeginn unter Verwendung der bei den Stadtwerken Groß-Gerau, Stadtentwässerung, erhältlichen Vordrucke 1-fach analog (Frankfurter Str. 24, 64521 Groß-Gerau) oder digital (info@stadtwerke-gg.de) einzureichen.
4. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser und einen geeigneten Bauunternehmer, sowie Bauleiter, zu bestellen und vor Baubeginn zu benennen.
5. Bei der Planung der Entwässerungsanlage sind die Forderungen der gültigen Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau und die DIN- und EN-Vorschriften, insbesondere DIN EN 12056 / DIN 1986-100, sowie bundes- und landesrechtliche Bestimmung zu beachten.
6. Zur Antragsbearbeitung sind dem Entwässerungsgesuch beizufügen:
 - a) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsunterlagen
 - b) Lageplan des Grundstückes mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (Leitungsführung, Schächte, Zisterne, Versickerungsanlagen etc.)
 - c) Gebäudegrundrissplan mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände
 - d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile
 - e) Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage (für gewerbliche Betriebe)
 - f) Stellungnahme zur Versickerung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau
7. Bei der Planung ist die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Kanalanschlussleitungen in der Örtlichkeit zu überprüfen. Die Kanalanschlussleitungen werden/sind mit einem Querschnitt von max. DN 150 ausgeführt. Je Grundstück ist ein Anschluss je vorhandener Entwässerungsart (Schmutzwasser und Regenwasser oder Mischwasser) zulässig.

8. Es ist für jede Entwässerungsart ein eigener Kanalanschluss mit separatem Revisions- bzw. Übergabeschacht nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100 an der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Mindestgröße des Schachts ist DN 600, dieser ist mit offenem Gerinne vorzusehen. Ein Abstand von ca. 1,00 - 3,00 m des letzten Revisionschachtes vor der Grundstücksgrenze ist einzuhalten (siehe Abbildung 1).
9. Die örtliche Rückstauenebene ist auf Straßenoberkante festgelegt. Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage gem. DIN EN 12056 / DIN 1986-100 eigenverantwortlich zu schützen. Unter: <https://www.stadtwerke-gg.de/downloads> finden Sie Hinweise zum Rückstauschutz. Bitte informieren Sie sich sorgfältig. Eventuelle Schäden durch Rückstau gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
10. Gemäß Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau sind Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, siehe §7 (5). (<https://www.gross-gerau.de/Stadt-Verwaltung/Stadtverwaltung/Satzungen-der-Kreisstadt/>).
11. Das anfallende Niederschlagswasser aller versiegelter Flächen ist nach Möglichkeit oberflächennah zu versickern oder als Brauchwasser wieder zu verwenden. §55 (2) WHG ist zu beachten. Im Falle einer geplanten Regenwasserversickerung sind Ihrerseits Abstimmungen mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (UWB) des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau erforderlich.
12. Für die Berechnung der Bemessungsregenspenden sind die aktuellen Regenspenden nach KOSTRA-DWD für die entsprechende Gemeinde (Kernstadt Groß-Gerau, Wallerstädten und Dornheim) zu verwenden. Bei Dachflächen gilt eine Dauerstufe von 5 min bei einem Wiederkehrintervall von 5 Jahren. Bei Hof- und Nebenflächen gilt eine Dauerstufe von 5 min bei einem Wiederkehrintervall von 2 Jahren. Der einzuleitende Bemessungsniederschlagsabfluss (= Drosselabfluss) ist auf die natürliche Abflusspende von 5 l/(s·ha) bezogen auf die Grundstücksfläche zu begrenzen. Bei größeren Abflussmengen als dem natürlichen Abfluss ist ein Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 nachzuweisen.
13. Bei Erfordernis einer Drosselung des Regenwasserabflusses ist die Drosselanlage gemäß Herstellerangaben zu betreiben. In Verbindung mit einer Drosselung des Regenwasserabflusses ist ein Regenrückhalt erforderlich. Die Volumenberechnung des Regenrückhalteriums ist nach DWA-A 117 zu bemessen. Die bauliche Umsetzung der Drosseleinheit und des Retentionsvolumens ist den Stadtwerken nachzuweisen. Der zulässige, einzuleitende Drosselabfluss wird in der Entwässerungsgenehmigung vorgegeben.
14. Bei nachweislich ausreichendem Regenrückhaltevolumen, darf der Notüberlauf an den Kanal angeschlossen werden. Bei Zisternen ist darauf zu achten, dass nur das Speichervolumen als Rückhaltevolumen (Retentionsvolumen) angerechnet wird. Das Nutzvolumen ist ausschließlich für die Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung (gebühren-) relevant.

15. Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainagewasser) ist unzulässig.
16. Das Ableiten von Oberflächenwasser, wie z.B. von Hofflächen, Garagenzufahrten etc. auf Nachbargrundstücke bzw. öffentliche Flächen ist nicht zulässig.
17. In Garagen und auf Stellplätzen sind alle Abläufe von Flächen, auf welche Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Leichtflüssigkeitsabscheider an die Schmutzwasserleitung anzuschließen.
18. Mit der Ausführung der Entwässerungsarbeiten auf Ihrem Grundstück darf erst begonnen werden, wenn der Entwässerungsantrag genehmigt ist. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
19. Neu hergestellte Zuleitungskanäle und Schächte auf Ihrem Grundstück sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit zu prüfen. Dies gilt sowohl für Schmutzwasser- als auch für Regenwasserleitungen und zwar unabhängig von behördlich geforderten Dichtheitsnachweisen.
20. Sollten im Rahmen des Entwässerungsgesuchs Arbeiten im öffentlichen Bereich notwendig werden sind diese ausschließlich vom Jahresvertragsunternehmen der Stadtwerke Groß-Gerau durchzuführen. Setzen Sie sich hierfür mind. 12 Wochen im Voraus mit uns in Verbindung.
21. Vor dem Beginn der Arbeiten zur Neuherstellung, Rückbau oder Veränderung der Anschlussleitung(en) geht Ihnen mit einem separaten Schreiben gem. §22 Nr. 4 der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau ein Vorausleistungsbescheid auf Grundlage einer Kostenschätzung zu. Die Zahlung des Vorausleistungsbescheides in der angegebenen Frist ist die zwingende Voraussetzung einer nachfolgenden Terminierung der Anschlussarbeiten. Die genannten Kosten sind aufgrund der grundsätzlich im Tiefbau nicht vollständig absehbaren örtlichen Gegebenheiten unverbindlich. Nach Durchführung der Tiefbauarbeiten sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Anschlusskosten in voller Höhe zu erstatten. Dies beinhaltet auch notwendige Untersuchungen Dritter z.B. zur ggf. notwendigen Entsorgung kontaminierter Böden.
22. Die Kanalanschlussarbeiten der Stadt beinhalten bei einem Neuanschluss die Verlegung der neuen Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. An der Grundstücksgrenze wird die Anschlussleitung dicht verschlossen. Nach Rückverfüllung der Baugrube wird die Position des Anschlusspunkts gesichert und eingemessen. Der Anschluss am Übergabepunkt (an dem private Anschlussleitung an öffentliche Anschlussleitung angeschlossen wird.) ist vom Eigentümer zu dokumentieren und den Stadtwerken vorzulegen. Bei unsachgemäßem Anschluss sind die Kosten der Mängelbeseitigung vom Eigentümer zu tragen.
23. Zur Feststellung ob die Bauarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlagen der erteilten Entwässerungsgenehmigung fach- und normengerecht ausgeführt wurden und den satzungsgemäßen Anforderungen entsprechen behalten sich die Stadtwerke die Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen vor. Die zu begutachtenden Anlagenteile müssen zu diesem Zeitpunkt gut sichtbar und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer hat hierfür rechtzeitig vor dem Verfüllen der

Baugruben/Gräben einen Termin mit den Stadtwerken zu vereinbaren.
Im Weigerungsfall müssen wir davon ausgehen, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht entsprechend der öffentlich-rechtlichen Anforderungen fertiggestellt wurden und dies der Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

24. Während des Abbruchs eines Gebäudes und Rückbau der Zuleitungskanäle auf Ihrem Grundstück sind die Grundstücksentwässerungsanlagen fachgerecht zu verschließen. Für Schäden oder Schadstoffeintragungen, die aufgrund der Abbrucharbeiten zu Stande kommen, sind Sie nach dem Verursacherprinzip haftbar.
25. Für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage ist der Stadt ein Schaffensbeitrag zu entrichten, siehe § 10 der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau.
26. Ohne vorherige Genehmigung der Kreisstadt Groß-Gerau darf Abwasser jeglicher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
27. Eine Antragsbearbeitung erfolgt nur nach Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars sowie der unter Punkt 6 genannten Unterlagen.

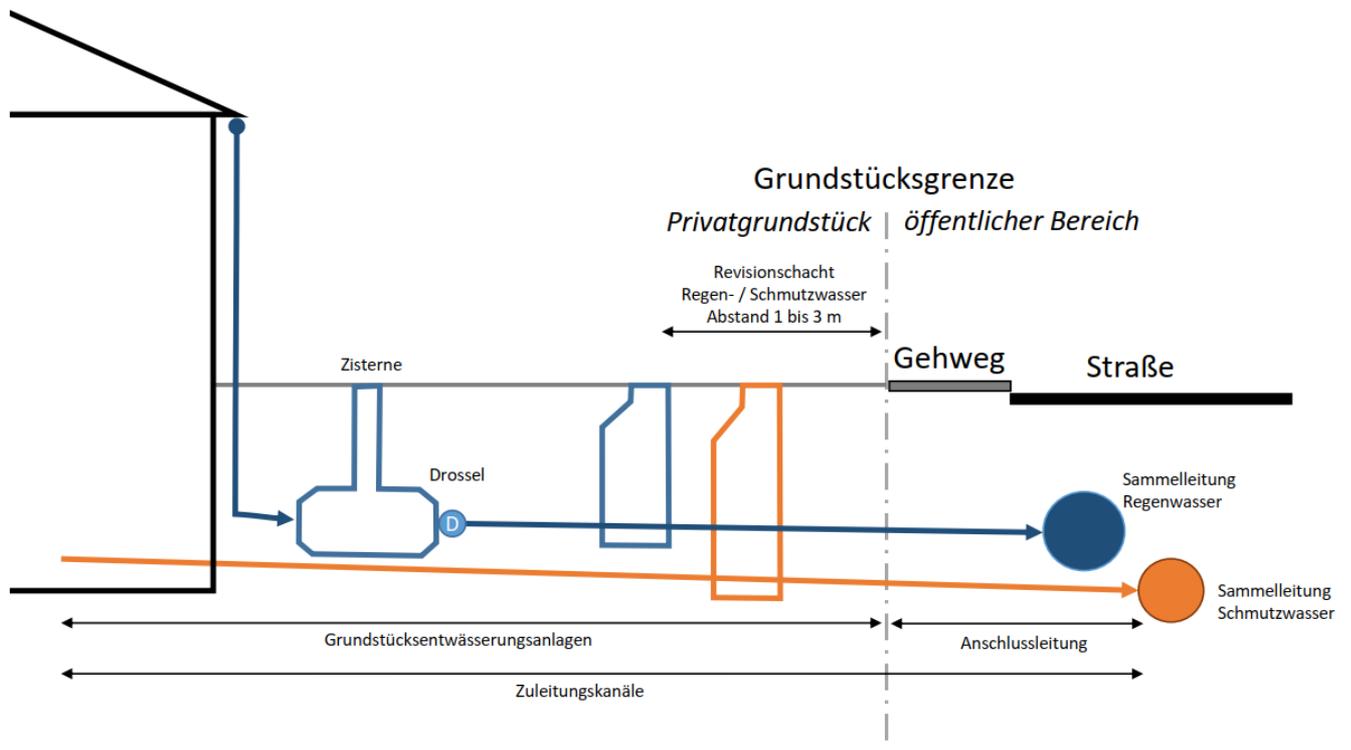


Abbildung 1: Darstellung privater und öffentlicher Entwässerungseinrichtungen